



EINWOHNERGEMEINDE  
ALLMENDINGEN

---

**Reglement**

**über die Benützung  
der Turnhalle / des  
Mehrzweckraumes**

**der**

**Einwohnergemeinde**

**Allmendingen**

**Inkl. 1. Teilrevision vom 28.11.2013**

# **Reglement über die Benützung der Turnhalle / des Mehrzweckraumes in Allmendingen**

**Der Gemeinderat Allmendingen erlässt folgendes Reglement:**

## **Art. 1 Reservation**

Die Terminplanung für die Räumlichkeiten in der Turnhalle / im Mehrzweckraum, folgend MZR, obliegt der Gemeindeverwaltung. Provisorische Reservationen oder Anfragen über die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind an dieselbe Stelle zu richten.

## **Art. 2 Gesuche**

Benützungsgesuche für den MZR sind einen Monat vor dem gewünschten Termin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Der Entscheid über die eingegangenen Gesuche wird von der Gemeindeverwaltung gefällt. Über gleichzeitige Gesuche entscheidet der Gemeinderat. Ein Rechtsanspruch auf eine Benützungsbewilligung besteht nicht.

## **Art. 3 Gastwirtschaftsgesetz**

Veranstaltungen, die dem Gastwirtschaftsgesetz unterliegen, sind bewilligungspflichtig.

## **Art. 4 Sorgfaltspflicht**

Die Benützung des MZR hat mit grösster Sorgfalt zu erfolgen. Den Benutzern ist es untersagt, an Beleuchtungs-, Belüftungs-, Musik- und Heizungsanlagen ohne Einverständnis mit der zuständigen Person (Abwart/in) Manipulationen vorzunehmen.

## **Art. 5 Oeffnungszeiten**

Sonntag bis Donnerstag ist der MZR spätestens um Mitternacht (24.00 Uhr) zu verlassen. Am Freitag und Samstag ist der MZR spätestens um 02.00 Uhr zu verlassen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

## **Art. 6 Haftung**

Für alle während der Benutzung verursachten Schäden haften die Benutzer bzw. der Veranstalter. Schäden an Mobiliar, den Apparaten, Räumlichkeiten und am Gebäude sind dem Abwart bzw. der Abwartin oder der Gemeindeverwaltung unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

## **Art. 7 Weisungsrecht Abwart/in**

Dem Abwart bzw. der Abwartin steht gegenüber den Benutzern ein Weisungsrecht zu. Die Benutzer haben den Anordnungen des Abwartes bzw. der Abwartin Folge zu leisten.

### **Art. 8 Rückgabe der Räumlichkeiten**

Nach den Anlässen sind die Räumlichkeiten dem Abwart / der Abwartin so zu übergeben, dass eine übliche Reinigung möglich ist. Uebermässiger Reinigungs-aufwand wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Der Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache ist mit dem Abwart / der Abwartin ein Monat vor Mietende festzulegen. Bei einer kurzen Mietdauer von Montag bis Sonntag ist die Rückgabe vor Mietbeginn mit dem Abwart / der Abwartin festzulegen. Beim Abschluss des Mietvertrages über die Mietsache kann die Gemeindeverwaltung ein Depot von max. Fr. 500.-- verlangen. Das Depot ist bei der Schlüsselübergabe bar zu bezahlen. Nach der Beendigung des Anlasses sind die Schlüssel beim Abwart / bei der Abwartin oder der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

Kehrriechtsäcke stehen zur Verfügung. Der Kehrriecht ist aber vom Verursacher selber zu entsorgen (keine Lagerung möglich).

### **Art. 9 Schlüsselverwaltung**

<sup>1)</sup> Die Gemeindeverwaltung besitzt einen Schlüsselsatz und führt ein Verzeichnis aller vorhandenen Schlüssel. Ihr obliegt die Verwaltung der Schlüssel. Personen, die im Zusammenhang mit der Benützung des MZR Schlüssel erhalten, dürfen diese nicht an Dritte weitergeben.

Bei Schlüsselverlust ist die Gemeindeverwaltung sofort zu informieren. Die aus den Schlüsselverlust entstehenden Kosten (Schlüsselkopie, Auswechslung des Schlosszylinders, etc.) sind vom Verursacher voll zu tragen.

### **Art. 10 Vorrang der Gemeinde**

<sup>1)</sup> Benötigt die Gemeinde (Schule, Gemeindeversammlung oder andere öffentliche Anlässe) den MZR, so hat sie gegenüber bestehenden Mietverhältnissen den Vorrang. Dieser Anspruch muss einen Monat im Voraus angekündigt werden; ausgenommen sind aussergewöhnliche Ereignisse (Katastrophenfälle etc.). Die Miete wird anteilmässig zurückerstattet.

### **Art. 11 Benützungsgebühren**

Die Benützungsgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

### **Art. 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2002 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften und Beschlüsse, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. S. Bratschi

sig. A. Käser

# ANHANG

## Tarif zum Reglement über die Benützung der Turnhalle / des Mehrzweckraumes

### **Art 1 Zweck**

Die Gemeinde Allmendingen stellt die Mehrzweckhalle zu öffentlichem und privaten Gebrauch möglichst kostengünstig zur Verfügung. Der vorliegende Tarif soll insbesondere auch gemeinnützige und soziale Aufgaben der ortsansässigen Vereine und Trägerschaften nicht verunmöglichen.

### **Art. 2 Jährliche Nutzungsgebühren <sup>1)</sup>**

<sup>1)</sup> Die Miete setzt sich zusammen aus der jährlichen Grundgebühr und einer Mietgebühr für die Anzahl benutzter Stunden.

Grundgebühr	Fr. 500.-
jährliche Mietgebühr pro Wochenstunde	Fr. 300.-

Die Grundgebühr enthält eine übliche Reinigung der MZH durch den/die Abwart/in.

### **Art. 3 Ein- oder mehrtägige Nutzung<sup>1)</sup>**

<sup>1)</sup> Nutzung für mehrere Tage ohne Unterbruch:

1 Tag	Fr. 200.-
Jeder weitere Tag	Fr. 100.-

### **Art. 4 Einmalige Nutzung**

<sup>1)</sup> Folgende Gebühren kommen zur Anwendung bei einmaliger Nutzung:

pro Stunde	Fr. 70.--
------------	-----------

Minimal gilt eine Nutzungsgebühr von 2 Stunden<sup>1)</sup> .

### **Art 5 nicht kommerzielle Nutzung (ganzer Artikel entfällt) <sup>1)</sup>**

### **Art. 6 Ortsansässigkeit <sup>1)</sup>**

*Für Ortsansässige wird auf der pauschalen Grundgebühr bei periodischer Nutzung die Hälfte berechnet.*

*Auf allen anderen Beträgen beträgt die Reduktion 30%.*

1) Aenderung mit Beschluss GV vom 28. November 2013

Als Ortsansässig gelten alle Privatpersonen, Vereine, Institutionen und Firmen, welche Sitz in Allmendingen haben.

Weiter gelten ebenfalls als ortsansässig Vereine und Institutionen, die Sitz in Muri oder Gümligen haben, sowie der Männerchor Rüfenacht-Allmendingen.

**Art. 7 *Benützung des Turnmaterials***

Das vorhandene Material kann nur von der Schule Allmendingen und dem Sportklub Allmendingen benützt werden. Auf begründetes Gesuch können Ausnahmen bewilligt werden.

Der Materialersatz wird über die Schule und den Sportklub sichergestellt.

**Art. 8 *Inkrafttreten***

Dieser Tarif tritt auf den 01. August 2002 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften und Beschlüsse, die mit diesem Tarif im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2002 nahm diesen Tarif an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. S. Bratschi

sig. A. Käser